

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Johanna HAYDEN
Sachbearbeiterin

Johanna.HAYDEN@bka.gv.at
+43 1 531 15-643916
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.381.119

Ihr Zeichen: 2020-0.318.585

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die
Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl.
§ 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom
2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008), um eine umfassende und abschließende
Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs zu ermöglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Zum Gesetzestext

Allgemeines:

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)¹, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Die Überschrift „Änderung des ...“ hat zu entfallen. Eine solche hat nur Berechtigung als Artikelüberschrift bei einer Sammelnovelle.

Beim Zusammentreffen von Anführungszeichen mit Beistrichen oder anderen Anführungszeichen sollte – der besseren Lesbarkeit halber – stets ein geschütztes Leerzeichen gesetzt werden. Entsprechende Änderungen sollten daher in den Z 1, 5 und 10 vorgenommen werden.

Zu Z 3 (§ 41 Abs. 1 und 2):

Es sollte „In § 41 Abs. 1 und 2“ heißen (nicht „In § 41 Abs. 1 und Abs. 2“).

Zu Z 4 (§ 41a Abs. 2 Z 1):

Gemäß § 50a Abs. 1 kann Drittstaatsangehörigen, die einen Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ eines anderen Mitgliedstaates seit mindestens 18 Monaten innehaben, ein Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 erfüllt sind. Aufgrund des Wortlauts der vorgeschlagenen Z 1 scheint unklar, ob für die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 2 der Besitz einer „blauen Karte EU“ eines anderen Mitgliedstaates seit zwei Jahren ausreicht oder ob (auch) ein gemäß § 50a Abs. 1 erworbener Aufenthaltstitel „blaue Karte EU“ erforderlich ist (im letzteren Fall scheint fraglich, ob die Zwei-Jahres-Frist ab der Erlangung

¹ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

der „blauen Karte EU“ des anderen Mitgliedstaates oder erst ab Erteilung der österreichischen „blauen Karte EU“ zu laufen beginnt). Dies sollte entsprechend klargestellt werden.

Zu Z 5 (§ 43b):

Es sollte geprüft werden, ob im Lichte des vorgeschlagenen § 43b eine Änderung des § 8 Abs. 1 Z 10 erforderlich ist.

Zu Z 6 (§ 43d):

Ob jeder auf eine Aufzählung folgende Textteil als Schlussteil zu gelten hat, ist fraglich. Im vorliegenden Fall besteht kein syntaktischer Zusammenhang mit dem Einleitungsteil und den Aufzählungsgliedern. Es wird daher empfohlen, vom „folgende[n] Satz“ zu sprechen.

Zu Z 7 (§ 46 Abs. 1 Z 2 lit. e):

Der verwiesene Art. 50 EUV regelt das Austrittsverfahren eines Mitgliedstaates aus der EU; der Sinngehalt der Wendung „Aufenthaltstitel nach Art. 50 EUV“ sollte daher nochmals überprüft werden. Sollte damit ein Aufenthaltsrecht als Familienangehöriger am Ende des Übergangszeitraumes gemäß Art. 50 Abs. 3 EUV gemeint sein (vgl. auch Art. 17 Abs. 1 zweiter Satz des Brexit-Austrittsabkommens), so wäre lit. e entsprechend umzuformulieren.

Die Novelle sollte genutzt werden, um ein bei der Novelle BGBl. I Nr. 84/2017 unterlaufenes Redaktionsversehen zu korrigieren. Es wird daher folgende Formulierung empfohlen:

In § 46 Abs. 1 Z 2 entfällt das Wort „oder“ am Ende der lit. c; in der lit. d wird die Bezeichnung „d.“ durch die Bezeichnung „d)“ und der Punkt am Ende der Ziffer durch das Wort „oder“ ersetzt; folgende lit. e wird angefügt:

Es wird überdies angeregt, anlässlich der Novellierung des § 46 Abs. 1 durch Ersetzen des Beistriches am Ende der Z 1a durch das Wort „oder“ klarzustellen, dass die Z 1, 1a und 2 alternativ zur Anwendung gelangen.

Zu Z 9 (§ 56 Abs. 4):

Die Novellierungsanordnung könnte verkürzt werden: „*Dem § 56 wird folgender Abs. 4 angefügt:*“. Es wird überdies angeregt, in Abs. 4 nach der Wortfolge „binnen 90 Tagen“ die Wortfolge „nach Einlagen des Antrags“ einzufügen.

Zu Z 13 (§ 82 Abs. 32):

Es sollte „§ 21 Abs. 2 Z 6 und 8“ (nicht: „§ 21 Abs. 2 Z 6 und Z 8“) heißen.

III. Zu den Materialien**Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Das Brexit-Austrittsabkommen sollte im ersten Absatz korrekt wie folgt zitiert werden: „Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. Nr. C 384 I vom 12.11.2019 S. 1“.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Zu den Erläuterungen zu § 46 Abs. 1 Z 2 betreffend den „Aufenthaltstitel (als Familienangehöriger) gemäß Art. 50 EUV“ wird auf die Ausführungen zu Z 7 verwiesen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 10. Juli 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt

